

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Franziska Brychcy und Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 25. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2025)

zum Thema:

**Aussitzen geht nicht, Frau Senatorin! - Nachfragen zu den Antworten auf unsere Anfragen zu den „komplexen“ Geschehnissen an der Carl-Bolle-Grundschule (Drs. 19/22 810 vom 20.6.2025 und 19/23 101 vom 16.6.2025)**

und **Antwort** vom 19. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy und  
Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

#### Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23460  
vom 25. Juli 2025  
über Aussitzen geht nicht, Frau Senatorin! - Nachfragen zu den Antworten auf unsere  
Anfragen zu den „komplexen“ Geschehnissen an der Carl-Bolle-Grundschule  
(Drs. 19/22 810 vom 20.6.2025 und 19/23 101 vom 16.6.2025)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie betont immer wieder, dass sie gewillt sei, die Ereignisse an der Carl-Bolle-Grundschule „sorgfältig, transparent und mit der gebotenen Differenzierung aufzuarbeiten“ (so bspw. im Bildungsausschuss am 3. Juli 2025). Bislang bleiben allerdings maßgebliche Fragen ungeklärt und entstehen neue Fragen. Immer wieder nähren die Kommunikation und die Informationspolitik des Senats Unklarheiten und transportieren vage Botschaften zum Geschehen, während er konkreten Fragen ausweicht. So erneut in der vergangenen Sitzung des Ausschusses am 3. Juli 2025. Von Sorgfalt, Transparenz und gebotener Differenzierung kann also nicht die Rede sein. Geht es um Aufklärung oder darum, „Schaden“ von der Schulverwaltung und der Senatorin „abzuwenden“? Deshalb sehen wir uns erneut veranlasst, nachzufragen und auf den Stellenwert des parlamentarischen Fragerechts bei der Ausübung der Kontrolle des Regierungs- und Verwaltungshandelns hinzuweisen.

1. Wie kommt der Senat zu der Aussage, zum queerfeindlichen Diskriminierungs- und Gewaltvorfall gegen eine pädagogische Unterrichtshilfe an der Carl-Bolle-Grundschule am 11. Mai 2023 seien über eine Ordnungsmaßnahme hinaus „die ergriffenen Präventionsmaßnahmen in der Klasse“ dokumentiert (vgl. Antwort des Senats auf unsere Schriftliche Anfrage auf Drs. 19/23 101 vom 16. Juli 2025, zu Frage 3: Nach der uns vorliegenden Aktenlage sind keine Präventionsmaßnahmen dokumentiert, also ist entweder die vom Senat vorgelegte Akte unvollständig oder diese Aussage ist falsch.)?

Zu 1.: Zur Präzisierung verweist der Senat auf die in der Sachakte dokumentierte – im Nachgang zu dem mittels einer Vorfallbeschreibung/eines Gewaltprotokolls dokumentierten Diskriminierungs- und Gewaltvorfall und ergänzend zur ebenfalls dokumentierten Erteilung einer Ordnungsmaßnahme – gemeinsam mit dem in der betroffenen Klasse tätigen pädagogischen Personal einberufenen Elternversammlung zur Aufarbeitung der Geschehnisse und Sensibilisierung zum Thema Diskriminierung.

2. Ist es tatsächlich so, dass nach dem Diskriminierungs- und Gewaltvorfall am 11. Mai 2023 der betroffenen pädagogischen Unterrichtshilfe von der Schulleitung oder Schulaufsicht nicht ein einziges explizites psychologisches Unterstützungsangebot unterbreitet worden ist, sondern lediglich eine allgemeine „Information des Kollegiums über entsprechende Unterstützungsangebote ... mittels Aushängen im Teamzimmer“ erfolgte (so die Antwort auf Anfrage Drs. 19/23 101, a.a.O., zu Frage 6) – und hält der Senat eine solche innerschulische oder schulaufsichtliche Reaktion auf einen queerfeindlichen Gewaltvorfall gegen eine pädagogische Dienstkraft für adäquat?

Zu 2.: Ja. Der Vollständigkeit halber wird ergänzt, dass der Sachverhalt der Schulaufsicht zum Zeitpunkt des Geschehens nicht bekannt war.

3. Auf welchen „Dienstberatungen und Konferenzen“ ist der Gewaltvorfall wann und in welcher Weise Gegenstand der innerschulischen Auseinandersetzung mit queerfeindlichem Mobbing und der ganz offensichtlich schwierigen Situation für queeres Dienstpersonal oder auch queere Schüler\*innen gewesen, wer nahm daran jeweils teil und was waren die konkreten Konsequenzen (vgl. Antwort auf Anfrage Drs. 19/23 101, a.a.O., zu Frage 5: Obgleich sich zahlreiche Protokolle in der uns vorliegenden Akte finden, gibt es dazu nur sehr wenig Hinweise, die diese Aussage nicht tragen. Entweder ist diese Aussage des Senats falsch oder die Akte unvollständig.)?

Zu 3.: Es wird angenommen, dass die Fragesteller sich auf die Antwort auf Frage 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/23 101 beziehen und nicht etwa auf Frage 5. Die Frage 6 zielte nicht auf die „innerschulische Auseinandersetzung“ mit dem dokumentierten Diskriminierungs- und Gewaltvorfall vom 11. Mai 2023 ab, sondern auf Unterstützung und Hilfeleistung der Schulleitung. Insofern ist auch die Antwort auf die Frage 6 erwartungsgemäß im Kontext der Bereitstellung von Informationen des Kollegiums über Unterstützungsangebote und Anlaufstellen zu verstehen.

So war laut Auskunft der Schulleitung zum Beispiel der Dienstweg des Beschwerdemanagements Gegenstand einer Dienstberatung am 23. März 2022 und einer Konferenz am 15. Juni 2023.

4. Ist die Einbeziehung der Fachstelle QUEERFORMAT in Sachen mindestens eines queerfeindlichen Vorfalls gegenüber einer pädagogischen Unterrichtshilfe von der Schulleitung oder der Schulaufsicht mit der Bitte, sie zu beraten, ausgegangen? Wenn ja: Wann hat die Beratung stattgefunden (vgl. Antwort auf Anfrage Drs. 19/23 101, a.a.O., zu Frage 9, sowie bereits die Antwort des Senats auf unsere Anfrage auf Drs. 19/22 810 vom 20. Juni 2025, zu Frage 4, beide äußerst vage: Nach uns vorliegender Akte weist nichts darauf hin, dass Schule oder Schulaufsicht irgendetwas veranlasst haben – eine Antwort auf unsere Frage in Ausübung unseres parlamentarischen Kontrollrechts kann nicht ernsthaft den gebotenen „Vertraulichkeitsschutz der Fachstelle“ verletzen, wenn das dem Senat wie angegeben bekannt ist.) und welche Konsequenzen hatte das für den innerschulischen Betrieb?

Zu 4.: Die Fachstelle QUEERFORMAT handelt im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF), agiert jedoch in eigener fachlicher Verantwortung. Sie bietet vertrauliche Beratung für pädagogische Fachkräfte und schulische Akteure an. Vor diesem Hintergrund erfolgen Beratungskontakte grundsätzlich auf freiwilliger Basis und unterliegen einem besonderen Vertraulichkeitsschutz. Nach den der SenBJF vorliegenden Informationen hat im Jahr 2023 ein Beratungskontakt der Fachstelle QUEERFORMAT mit dem betroffenen pädagogischen Mitarbeiter selbst stattgefunden. Dieser Kontakt erfolgte auf dessen eigene Initiative. Darüber hinaus liegen der SenBJF keine Anhaltspunkte dafür vor, dass vonseiten der Schulleitung oder der Schulaufsicht eine Kontaktaufnahme mit der Fachstelle veranlasst wurde. Auch wurden weder schulinterne Fortbildungen durch die Fachstelle durchgeführt, noch weitergehende Beratungsprozesse in institutioneller Verantwortung dokumentiert. Es sind keine weiteren Beratungs- oder Fortbildungsmaßnahmen zur Carl-Bolle-Grundschule über den genannten Einzelkontakt hinaus bei der SenBJF dokumentiert. Aufgrund des Schutzprinzips der Fachstelle können über Art, Zeitpunkt und Umfang der individuellen Beratung keine weiteren Angaben gemacht werden.

5. Teilt der Senat die Auffassung, dass es realiter nicht – wie von der Bildungssenatorin im Bildungsausschuss des Abgeordnetenhauses am 3. Juli 2025 erklärt – zuerst „den Verdacht eines Kinderschutzfalles ab dem Frühjahr 2024“ und „in der Folge“ (u.a.) „Vorwürfe homophober Diskriminierung“ gegeben hat (vgl. den Livestream-Mitschnitt der Ausschusssitzung auf dem Parlamentskanal), sondern – selbst nach Aktenlage der zuständigen Senatsverwaltung – vorher bereits im Frühjahr 2023 an der Schule mindestens einen schwerwiegenden queerfeindlichen Gewaltvorfall gegenüber der betroffenen und geouteten pädagogischen Unterrichtshilfe? Teilt der Senat die Einschätzung, dass wohl davon ausgegangen werden kann, dass das Schwulsein der betroffenen pädagogischen Unterrichtshilfe mindestens seitdem an der Schule allgemein bekannt gewesen ist?

Zu 5.: Die zeitliche Reihenfolge der Ereignisse ist in der Sachakte dokumentiert. Die Frage der Fraktion Die Linke im Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie am 3. Juli 2025 bezog sich auf das Agieren von Hausspitze und Verwaltung in Bezug auf die Mobbing-Vorwürfe an der Carl-Bolle-Grundschule. Nach der dem Senat vorliegenden Aktenlage erhob die in Rede stehende pädagogische Unterrichtshilfe erstmalig Anfang Juni 2024 Mobbing-Vorwürfe – und zwar nachdem sie durch die Schulleitung mit der Information konfrontiert wurde, Schülerinnen und Schüler hätten geäußert, ihren Unterricht als „zunah“ zu empfinden und deshalb ungern an ihrem Unterricht teilnehmen.

6. Hat der Senat die einschlägigen Presseinformationen und Studien in jüngerer Zeit zur Kenntnis genommen, nach denen queerfeindliche Vorfälle an Berliner Schulen gegenüber Schüler\*innen und auch Bediensteten massiv zugenommen haben? Wenn ja: Resultiert für den Senat daraus irgendein Handlungsbedarf und was sind die konkreten Konsequenzen?

Zu 6.: Am 19. Juni 2025 fand eine gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Bildung, Jugend und Familie sowie Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung statt. Anlass der gemeinsamen Sitzung war eine Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs u. a. zu Stand und Perspektiven der Queeren Bildung – Herausforderungen der Zukunft (auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD). Hierzu erfolgte eine Anhörung, in deren Zuge auch die Senatorin umfassend Stellung zu Handlungsbedarfen und konkreten Konsequenzen bezog. Deshalb wird an dieser Stelle auf das entsprechende Wortprotokoll IntGleich 19/36 verwiesen.

7. Rät der Senat queeren Fachkräften an den Berliner Schulen dazu, sich – soweit in der modernen und digitalen Welt überhaupt möglich – zu „verstecken“, weil das Berliner Schulsystem sich nicht in der Lage sieht, den Schulbediensteten im Fall queerfeindlicher Ressentiments und Handlungen unter Schüler\*innen und auch Mitarbeiter\*innen den Rücken zu stärken und auf solche Vorfälle (nicht nur schulordnungsrechtlich, sondern durch pädagogische Interventionen) adäquat zu reagieren? Wenn nein: Warum ist offenbar im Nachgang zu dem queerfeindlichen Gewaltvorfall an der Schule offenbar nichts dergleichen geschehen?

Zu 7.: Nein. Bezüglich der durch die Schulleitung ergänzend zur Ordnungsmaßnahme ergriffenen Präventionsmaßnahme siehe Antwort auf Frage 1.

8. Wie wurde im Leitungsstab der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und durch organisatorische Regelungen sichergestellt, dass die Senatorin grundsätzlich stets zeitnah über alle Vorgänge informiert ist, die zur Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung für das rechtlich einwandfreie und auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn einschließende Handeln der Verwaltung relevant sind (Anmerkung: In der Antwort auf Anfrage Drs. 19/23 101, a.a.O., zu Frage 17, erklärt der Senat, „persönlich“ adressierte Briefe an eine „Person des öffentlichen Lebens“ verpflichteten diese nicht zur Vertraulichkeit, was aber nicht die Frage war. Die Antwort ist hinsichtlich bereits einer nachweislich

fehlerhaften und später korrigierten Aussage der Senatorin bezüglich der Kenntnisnahme eines Schreibens von parlamentarischem Kontrollinteresse und kann nicht dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzurechnen sein, da es hier um die ministerielle Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament geht.)?

9. Wann hat die Senatorin das an sie „persönlich“ adressierte Schreiben des Rechtsbeistands der betroffenen pädagogischen Unterrichtshilfe vom 4. Dezember 2025 tatsächlich gelesen – also nicht nur abgezeichnet – und hat sie daraufhin irgendetwas veranlasst? Wenn ja, was?

Zu 8. und 9.: Vgl. Antwort zu 1., 2., 6. und 8. der Drucksache 19/22942.

Im Leitungsstab der SenBJF wurde sichergestellt, dass die Senatorin das an sie persönlich adressierte Schreiben zeitnah zur Kenntnis nahm. Kenntnisnahme und Verfügung der Senatorin sind in der Sachakte entsprechend dokumentiert. Die Frage, durch welche organisatorischen Regelungen dies sichergestellt wurde, tangiert in ihrer Detailtiefe interner Abläufe den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

10. Wann waren die „komplexen Vorgänge“ an der Carl-Bolle-Grundschule erstmals Gegenstand von Gesprächen im Leitungsstab der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, wo doch die Pressestelle und die Leitung Presse und Kommunikation mit der Presseanfrage der Neuen Berliner Redaktionsgemeinschaft am 9. Januar 2025 über – später auch breiter rezipierte – Fragen zu den Ereignissen informiert waren (Antwort des Senats auf Anfrage Drs. 19/23 101, a.a.O., zu Frage 22)? Was ist daraufhin von wem veranlasst worden, um der Sache nachzugehen?

Zu 10.: Die Senatorin führte hierzu erstmals Gespräche nach Veröffentlichung des Berichts in der Süddeutschen Zeitung am 19. Mai 2025. Wie der Sachakte zu entnehmen ist, erbat die Staatssekretärin für Bildung ab dem 20. Mai 2025 die Übermittlung von Informationen zum Sachstand sowie der Dokumentation des Sachverhalts durch die Abteilung I.

11. Kann der Senat ausschließen, dass auch im Kollegium der Lehrkräfte an der Carl-Bolle-Grundschule Ansichten vertreten sind, die Homosexualität von Mitarbeiter\*innen (in der Akte heißt es regelmäßig „Diversität“, wenn Homosexualität oder Queerness gemeint ist) an Schulen bestenfalls so lange für akzeptabel halten, wie damit in einem – sozusagen sehr weiten – Verständnis „keine Störungen des Schulfriedens“ verbunden sind, sie also unauffällig bleiben und mit Queerness verbundene offene oder versteckte Diskriminierungen stillschweigend hinnehmen?

12. Kann der Senat ausschließen, dass dem – wie von der Bildungssenatorin und dem Senat immer wieder vorgetragen – „komplexen Sachverhalt“, der aus Vorwürfen einer Lehrkraft und ihr anvertrauter Schüler\*innen entstand, die betroffene pädagogische Unterrichtshilfe habe sich pädagogisch unangemessen verhalten, (auch) zugrunde liegen könnte, dass diese nicht in den Augen aller Beteiligten den mit solchen Ansichten (s. oben, Frage 11) regelmäßig verbundenen Erwartungen an einen schwulen Pädagogen gerecht geworden ist?

Zu 11. und 12.: Nein.

13. Wenn 11. und 12. ja: Wie kann das sein, wo doch bis hin zur kriminalpolizeilichen Untersuchung nach einer Strafanzeige der Schulleitung gegen die betroffene pädagogische Unterrichtshilfe wegen des Vorwurfs der Verletzung der Fürsorgepflicht ermittelt worden ist – wobei der Kern der Vorwürfe sich nicht grundsätzlich vertieft ließ, stattdessen aber andere Lehrkräfte sich zugunsten der betroffenen pädagogischen Unterrichtshilfe verwendet haben –, während sich aus der Akte kein Anhaltspunkt entnehmen lässt, dass dem Vorwurf, der Umgang mit der Unterrichtshilfe könne (zumindest auch) Ressentiments gegen eine queere Person unter den Schüler\*innen oder im Schulkollegium entspringen, in irgendeiner Weise nachgegangen (sondern diese Möglichkeit aktennachweislich auf allen beteiligten Ebenen sehr schnell „zurückgewiesen“, ja, mit Nachdruck und mindestens zweifelhaften Argumenten ausgeschlossen) worden ist?

Zu 13.: Entfällt, da Antwort zu 11. und 12. nein.

14. Teilt der Senat die Einschätzung, dass es (vor allem angesichts des „Geoutetseins“ und mindestens eines vorangegangenen gravierenden queerfeindlichen Vorfalls gegen die betroffene pädagogische Unterrichtshilfe) an der Schule durchaus Anhaltspunkte gegeben hätte zu prüfen, ob belastende Aussagen von Schüler\*innen und auch negative Grundhaltungen von Lehrkräften (zumindest auch) aus immer wieder reproduzierten Ressentiments gegenüber schwulen Lehrkräften (Stichworte u.a.: „Lebenswandel“, „Kinderschutz“, „Übergriffigkeit“) resultieren könnten?

Zu 14.: Ja. Deshalb hält der Senat es für richtig und wichtig, dass ausweislich der vorliegenden Gesprächsprotokolle entsprechende Verdachtsmomente offen artikuliert wurden und die Beteiligten sich hierzu auch verhalten haben.

15. Wenn nein: Wie kann das sein, wenn es zu keinem Zeitpunkt irgendwer auf irgendeiner Ebene der Schulverwaltung bis hin zur Hausleitung für nötig hielt, eine Untersuchung durch in den „komplexen Sachverhalt“ nicht bereits involvierte Dritte – statt solchen, denen Befangenheit vorgeworfen wurde – innerhalb des Systems Schule und Schulverwaltung zu veranlassen (so Antwort auf Anfrage Drs. 19/23 101, a.a.O., zu Frage 24), in der dem nachgegangen wurde?

Zu 15.: Entfällt, da Antwort zu 14. ja.

16. Trifft es zu, dass die gegenüber der pädagogischen Unterrichtshilfe erhobenen Vorwürfe im (vom Senat fortwährend so genannten) „Kinderschutzfall“ zu keinem Zeitpunkt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfassten? Auf welcher Grundlage erfolgte die Strafanzeige am 17. September 2024, wo doch die zu den Vorwürfen dokumentierten „diversen Gesprächsprotokolle“ (Antwort auf Anfrage Drs. 19/23 101, a.a.O., zu Frage 7) sämtlich im Zeitraum nach Stellung der Strafanzeige datiert sind, obgleich diese Protokolle – nach Aktenlage – vermeintliche Geschehnisse aus dem Schuljahr 2023/2024 (und nicht, wie vom Senat in der Antwort auf Anfrage Drs. 19/23 101, a.a.O., zu Frage 7, angegeben, „ab dem Schuljahr 2023/2024“) betrafen, also solche, die bei Erstellung der Protokolle – die Sommerferien

eingerechnet – wohl mindestens ein Vierteljahr zurücklagen?

Zu 16.: Dies trifft zu und wurde so auch vom stellvertretenden Schulleiter im Begründungstext der Strafanzeige explizit betont (vgl. Sachakte). Allerdings setzt ein Kinderschutzfall bekanntlich nicht das Vorliegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung voraus.

17. Welche Maßgaben enthielt das im September 2024 an der Carl-Bolle-Grundschule geltende Kinderschutzkonzept als „Grundlage“ für die Strafanzeige (Antwort auf Anfrage Drs. 19/23 101, a.a.O., zu Frage 8) wegen einer Verletzung der Fürsorgepflicht, der hier von der Schulleitung gewählten „Vorgehensweise im Einzelfall“? Enthält dieses Kinderschutzkonzept ggf. auch Vorgaben oder Kriterien, die erklären können, weshalb die Schulleitung die Vorwürfe für so schwerwiegend hielt, dass sie noch Monate nach dem vermeintlich Geschehenen eine Strafanzeige stellte, aber nicht für schwerwiegend genug, um die betroffene pädagogische Unterrichtshilfe von der Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe freizustellen?

Zu 17.: Vgl. Antwort auf Frage 8, Satz 1, der Drucksache 19/23 101: Der stellvertretende Schulleiter handelte hier in eigener Verantwortung. Die Schulleitung ist nicht berechtigt, eine Dienstkraft freizustellen. Nach Einsicht in den Vorgang wurde der Einsatz der pädagogischen Unterrichtshilfe in der Schule verändert. Eine Freistellung war aus Sicht der Schulaufsicht daher nicht erforderlich.

18. Ist es üblich, dass die Schulaufsicht über solche getätigten Strafanzeigen in „Kinderschutzfällen“ erst Tage später in Kenntnis gesetzt wird, wo doch selbst das Kinderschutzkonzept der Carl-Bolle-Grundschule vom September 2024 grundsätzlich in jedem Verdachtsfall grundsätzlich die (vermutlich soll das bedeuten: vorherige) Einbeziehung der Schulaufsicht vorsieht? Welche Maßgaben, die auch die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gegenüber den betroffenen Dienstkräften dienen, gelten diesbezüglich grundsätzlich schulübergreifend?

Zu 18.: Siehe Antwort auf Frage 8, Satz 1 bis 4, der Drucksache 19/23 101.

19. Hält der Senat an der Aussage fest, die Einstellung des auf Veranlassung der Schulleitung eingeleiteten Strafverfahrens gegen die betroffene pädagogische Unterrichtshilfe aufgrund von § 170 Abs. 2 StPO sei nicht mit einer Entlastung der Unterrichtshilfe von den Vorwürfen im sog. „Kinderschutzfall“ verbunden? Wenn ja: Was hat sich die Schulleitung mit der Einleitung des Strafverfahrens denn für eine Klärung versprochen?

Zu 19.: Dass die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) keinen Freispruch im juristischen Sinne darstellt, ist keine Auffassungsfrage. Die Anzeige wegen des Verdachts auf Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht wurde nach Beratung durch die Präventionsbeauftragten der Polizei eingereicht.

20. Gab es im Nachgang zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die betroffene pädagogische Unterrichtshilfe eine rechtskonforme Möglichkeit der Schulverwaltung, die Ermittlungsakte einzusehen, und wurde davon – schon zur abschließenden Gewinnung von Klarheit und ggf. zur Entlastung des Betroffenen – Gebrauch gemacht?

Zu 20.: Eine entsprechende Möglichkeit hätte es gegeben, von der jedoch nicht Gebrauch gemacht wurde.

21. Trifft es zu, dass der betroffenen pädagogischen Unterrichtshilfe im Bescheid auf ihre Beschwerde nach § 13 AGG hin von der Schulaufsicht mitgeteilt worden ist, der „Verdacht“, dem „pflichtgemäß (...) nachgegangen“ worden sei, habe „sich glücklicherweise nicht bestätigt“? Wenn ja: Was spricht noch gegen eine Form öffentlicher Klarstellung dazu durch den Senat, die das deutlich zum Ausdruck bringt, statt gebetsmühlenartig darauf zu verweisen, dass es sich um einen „komplexen Vorgang“ handele?

Zu 21.: Dies trifft zu. Die Aussage bezog sich auf den Verdacht der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht. Davon unbenommen bleiben die Aussagen von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern, die sich mit der Form der Unterrichtserteilung der in Rede stehenden pädagogischen Unterrichtshilfe unwohl gefühlt haben, weshalb eine Belehrung u. a. zum professionellen Umgang mit Kindern unter Wahrung einer angemessenen körperlichen und emotionalen Distanz durch die Schulaufsicht erfolgte.

22. Kann der Senat den Wunsch der betroffenen pädagogischen Unterrichtshilfe nachvollziehen, nach all dem eine geeignete Form öffentlicher „Rehabilitierung“ seitens des Senats zu erfahren, die bis heute nicht erfolgt ist?

Zu 22.: Ja.

23. Ist dem Senat die Stellungnahme der AG Schwule Lehrer in der GEW Berlin vom Juli 2025 bekannt, die im konkreten Fall „die sofortige vollständige Aufklärung der Diskriminierungstatbestände“ fordert, „eine öffentliche Entschuldigung gegenüber dem betroffenen Kollegen und seine vollständige Rehabilitierung, die Sicherstellung, dass Diskriminierung in Berliner Schulen nicht geduldet wird“ und dass „Opfer den uneingeschränkten Schutz und Unterstützung ihrer Vorgesetzten und der Bildungsverwaltung erhalten“? Wenn ja: Hat der Senat der o.g. AG ein Gespräch angeboten, um die Perspektive und die Erfahrung queerer Lehrkräfte im Berliner Schulsystem in die weitere Aufarbeitung der Vorgänge an der Carl-Bolle-Grundschule einzubeziehen? Wenn nein: Warum nicht?

Zu 23.: Ja, dem Senat ist die Stellungnahme der AG Schwule Lehrer in der GEW Berlin vom Juli 2025 bekannt. Nein, ein Gesprächsangebot erfolgte nicht, da es sich um eine Personaleinzelangelegenheit handelt und die Vorgänge an der Carl-Bolle-Grundschule überdies vielschichtiger und komplexer sind, als von der Stellungnahme suggeriert.

24. Hält der Senat an der Aussage der Bildungssenatorin im Plenum des Abgeordnetenhauses vom 12. Juni 2025 fest, dass beim Umgang der Verwaltung und der Hausspitze mit der Beschwerde nach § 13 AGG vom 3. September 2024 und mit dem persönlich adressierten Schreiben an die Senatorin vom 4. Dezember 2024 „von einem Systemversagen beziehungsweise dem fehlenden Arbeiten der zuständigen Stellen zu keinem Zeitpunkt die Rede sein kann“ (vgl. Plenarprotokoll 19/67 vom 12. Juni 2025, S. 6669)?

Zu 24.: Ja.

25. Wenn nein: Welche organisatorischen (und ggf. auch personellen) Konsequenzen zieht der Senat daraus konkret, über die vage Bekundung hinaus, die „Schulaufsichten sollen befähigt werden, Schulleitungen in komplexen Konfliktlagen [sic!] noch besser zu unterstützen“, und „Beschwerdestrukturen“ sollen reformiert werden, um „künftig verlässlicher [sic!] gestaltet“ Mobbing- und/oder Diskriminierungsvorwürfe bearbeiten zu können (Antwort auf Anfrage Drs. 19/23 101, a.a.O., zu Frage 4) – und warum eigentlich, wenn doch nach Ansicht des Senats im konkreten Fall alles richtig gelaufen ist?

Zu 25.: Die Senatorin wird die angekündigten organisatorischen Konsequenzen nach den Parlamentsferien vorstellen.

26. Stehen für die Umsetzung des neuen, „durch das Krisenteam der Carl-Bolle-Grundschule“ entwickelten „Maßnahmenplans“ vom 2. Juni 2025 (Antwort auf Anfrage Drs. 19/23 101, a.a.O., zu Frage 12, und dazugehörige Anlage) insbesondere zum Punkt „Sexuelle Vielfalt“ derzeit Fonds bzw. Haushaltsmittel der Senatsverwaltung für Bildung zur Verfügung und welchen Umfang haben sie insgesamt (im Maßnahmenplan heißt es wörtlich: „Kosten der externen Unterstützung ist zu diesem Zeitpunkt nicht bestimmbar, wünschenswert wäre eine Übernahme durch Senatsverwaltung...“)? Können die in diesem Maßnahmenplan als die beiden potenziellen Kooperationspartner bezeichneten Träger i-PÄD – nach vollständiger Einstellung der Projektförderung durch die Senatsverwaltung im ersten Quartal 2025 – und QUEERFORMAT – nach deutlicher Reduzierung der Förderung im ersten Quartal 2025 – das überhaupt noch leisten? Wenn nein: Was rät der Senat Schulen mit Unterstützungsbedarf wie der Carl-Bolle-Grundschule, die solche Angebote in Anspruch nehmen wollen, anstelle dessen?

Zu 26.: Der Maßnahmenplan ist im Prozess und wird durch die neue Schulleitung weiter ausgestaltet werden.

Das Projekt i-PÄD umfasst Unterstützungsangebote zur Thematisierung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt im schulischen Kontext. Es wurde über mehrere Jahre als freiwillige Leistung im Rahmen des Einzelplans 10 gefördert. Im Zuge der haushaltswirtschaftlichen Überprüfung wurde die Maßnahme nicht in die weitere Förderplanung übernommen. Hintergrund ist das Vorhandensein fachlich vergleichbarer Angebote in anderen Zuständigkeitsbereichen des Landes, einschließlich ressortübergreifender Umsetzungsansätze. Thematisch anschlussfähige Formate bestehen unter anderem im Rahmen der Fortbildung Berlin, beim Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB), an den Volkshochschulen sowie bei der Berliner Landeszentrale für

politische Bildung. Darüber hinaus erfolgt seit dem 1. April 2025 eine weitere Förderung des Projektträgers durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) laut Plansumme in Höhe von 130.000,00 €.

Die Fachstelle Queere Bildung Berlin unterstützt mit ihrem Angebot pädagogische Fachkräfte insbesondere in Schule und Jugendhilfe durch Qualifizierungen, Beratungen und die Entwicklung didaktischer Materialien im Kontext geschlechtlicher und sexueller Vielfalt. Die beschriebenen Aufgabenfelder umfassen unter anderem Beiträge zur Umsetzung des Programms „Schule der Vielfalt“, die Koordination schulischer Diversity-Ansprechpersonen sowie die Mitwirkung an bildungspolitischen Vernetzungsstrukturen. Im Zuge der Neupriorisierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und einer damit verbundenen, fokussierten Fortführung der Förderung im schulischen Bereich wird perspektivisch auf Maßnahmen im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe verzichtet. Es bestehen weiterhin thematisch relevante Angebote der Fortbildung Berlin, des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB), der Volkshochschulen und der Berliner Landeszentrale für politische Bildung.

Berlin, den 19. August 2025

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie